

Stellungnahme Wasserstoff NEV

Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung (Wasserstoff-NEV)

Vorbemerkung

Die Initiative zur Erstellung einer Wasserstoff NEV ist grundsätzlich begrüßenswert, Entwickler von Wasserstoffprojekten benötigen Rechts- und Planungssicherheit. Die extrem kurze Rückmeldefrist reduziert aber die Konsultation nahezu auf eine Formalie, was angesichts der Bedeutung für die erste Phase des Hochlaufs einer Wasserstoffwirtschaft nicht angemessen ist und darüber hinaus prinzipiell nicht Sinn und Zweck einer Konsultation sein kann.

Bewertung

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl hat sich in bereits zurückliegenden Konsultationen zum Thema Wasserstoffnetzregulierung für eine **gemeinsame Entgeltbasis für die Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur** eingesetzt. Dies wurde bedauerlicherweise nicht aufgegriffen.

Der vorliegende Entwurf einer Wasserstoff-NEV gilt nur für Wasserstoffnetzbetreiber, die **sich für diese Regulierung freiwillig entscheiden**. Bisher sind nach unserer Kenntnis bei der Bundesnetzagentur keine dahingehenden Anträge eingegangen, grundlegend entstehen jedoch **unterschiedliche Rahmenbedingungen** und damit ein Hindernis für ein reibungslos funktionierendes Wasserstoff-Startnetz. Die enthaltenen Regelungen erscheinen insgesamt recht auskömmlich für die Netzbetreiber, so dass hinsichtlich der nicht-regulierten Netzbetreiber von höheren Kosten für deren Anschlussnehmer ausgegangen werden kann.

Die **Eigenkapitalverzinsung** ist in §10 Abs. 4 bisher nicht konkret benannt. Hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Aufgabe der Dekarbonisierung und der perspektivischen Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff sollte die Eigenkapitalverzinsung im Bereich der Wasserstoffnetze sich **an derjenigen im Bereich der Erdgasnetze orientieren und insbesondere letztere nicht übersteigen**.

§2 Abs. 3 ermöglicht die Bildung von Teilnetzen, sofern dies aufgrund technisch getrennter Netzabschnitte oder durch Förderung auf Teilabschnitten erforderlich ist. Dies ist einerseits sinnvoll, kann aber durch eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten zu einer Fragmentierung des Marktes führen. Der Netznutzer würde dementsprechend vermutlich einer Vielzahl von unterschiedlichen Netzentgelten auf kurzen Teilabschnitten gegenüberstehen, welche eine verlässliche Kostenplanung als Grundlage für eigene Investitionen in Wasserstofftechnologien erschwert.

§4 ermöglicht die Umlegung von Netzanschlusskosten auf den Anschlussnehmer. Hier stellt sich insbesondere das Problem, dass ein Netzanschluss in einem sich entwickelnden Markt mit anfänglich geringer Netzabdeckung sehr lang werden kann und damit zu einer erheblichen Kostenbelastung für den Anschlussnehmer führen kann. Diese Belastung muss durch

entsprechende Förderung abgemildert werden, da ein ursprünglich von einem Anschlussnehmer finanzierter Netzanschluss bei einer späteren Verdichtung des Netzes auch weiteren Anschlussnehmern zur Verfügung stehen kann und für diese somit eine erheblich niedriger Markteintrittsschwelle bestehen würde, als für first mover.

§5 Abs. 1: Baukostenzuschüsse, die durch first mover für den Aufbau und die Verstärkung des Netzes zu leisten sind, ermöglichen die Erstellung einer flächendeckenden Wasserstoffinfrastruktur. Davon können auch spätere Anschlussnehmer profitieren. Die höhere Markteintrittsschwelle für first mover muss durch eine entsprechende Förderung begrenzt werden, da es sonst zu Wettbewerbsverzerrungen kommen würde.